

Vereinsatzung



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12. Juni 2006 in Grimma gegründete Sportverein führt den Namen „Volleyballverein Grimma“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter VR 21017 eingetragen und führt daher den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Erholung, des Schulsportunterrichts sowie der sportlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Durchführungen von Schulungen und Camps, sowie Förderung sportlicher Höchstleistungen und sportlicher Übungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Grundvoraussetzung der Mitgliedschaft ist die Kenntnis und vollständige Anerkennung der Satzung.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung und Zustimmung durch den Vorstand.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Eine ordentliche Kündigung ist jederzeit zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Rückstände der Beitragszahlung

- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhaften Verhaltens
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge / Umlagen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge. Die Beiträge sind grundsätzlich monatlich fällig. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Regelbeitrag und ermäßigtem Beitrag.
2. Die Höhe der Beiträge, die Zahlungsweise sowie weitere Regelungen zu den Vereinsbeiträgen regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.
3. Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge um mehr als 10 Prozent bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
5. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Höhe der Umlage darf einmal jährlich einen Gesamtbetrag von 75,00 EUR nicht übersteigen.

§ 5 Stimmrecht und Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, sowie die gesetzlichen Vertreter der noch nicht volljährigen Vereinsmitglieder teilnehmen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht aus.
3. Als Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 6 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr von den stimmberechtigten Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Vorstandsmitglieder verbleiben solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel im 1. Quartal jedes Kalenderjahres statt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hierzu hat schriftlich zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - a) Kassenbericht durch den Schatzmeister und Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen; soweit diese erforderlich sind
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Verschiedenes.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagungsordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht möglich.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - den Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird durch Geschäftsordnung die Vertretungsbefugnis gesondert geregelt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder sowie der Zustimmung von mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die vom Vorstand bestimmten Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Grimma mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.06.2022 beschlossen.